

Nutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus im „Heilig-Geist-Hospital“, Seestraße 47

1. Das Gemeinschaftshaus im historischen „Heilig-Geist-Hospital“ ist denkmalsgeschützt und unterliegt somit der besonderen sorgfältigen Nutzung.
2. Das Hausrecht:
Die Stadt Mölln übt die Rechte und Pflichten der Eigentumserhaltung aus.
3. Die Nutzungsvergabe wird von der Sozialabteilung vorgenommen.
4. Zweckbestimmung und Nutzungsgrundsätze:
Das Gemeinschaftshaus wird grundsätzlich Nutzern aller Generationen vorrangig im Rahmen von Vereins- und Gruppenarbeit der Wohlfahrtspflege (gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände) kostengünstig zur Verfügung gestellt.
„Liegt eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein oder Verband nicht oder noch nicht vor, kann im Einzelfall durch die Sozialabteilung eine ermäßigte Nutzungsentschädigung gewährt werden, wenn die beabsichtigten Aktivitäten im Gemeinschaftshaus einem gemeinnützigen Zweck dienen.“
Gewerbemäßige Nutzung ist nicht gestattet.
5. Nutzungsentschädigung:
Für die Nutzung der Räume wird eine Nutzungsentschädigung von 20,--€ pro Stunde erhoben, pro Tag jedoch höchstens 140,-- €.

Gemeinnützige Vereine und Verbände zahlen eine ermäßigte Entschädigung in Höhe von 5,-- € pro Stunde.
Bei regelmäßiger Nutzung wird unabhängig von der Stundenzahl 5,-- € pro wöchentlichem Termin erhoben.
Eine Nutzung von mehr als 3 Stunden rechnet hierbei als 2 Termine, bei mehr als 6 Stunden als 3 Termine
Die Nutzungsentschädigung ist nach Erteilung der Genehmigung bzw. zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus fällig.
6. Die Öffnungszeiten werden im Rahmen der Nutzungswünsche geregelt.
Zur Zeit der Nichtnutzung bleibt das Haus geschlossen..
7. Haftung:
Die Stadt Mölln haftet nicht für abhanden gekommene persönliche Gegenstände der Nutzer.
Die Stadt Mölln überläßt den Nutzern die Einrichtung gemäß Zusage zur Benutzung. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
Für Schäden durch unsachgemäße Benutzung haftet der Verursacher.
Schäden, die entstanden sind, müssen sofort der Aufsicht bzw. der Sozialabteilung gemeldet werden.

8. Benutzungsgrundsätze:
Aus Denkmalschutzgründen dürfen Wände, Türen, Fenster usw. nicht beklebt, bemalt oder benagelt werden. Für Plakate und Bilder dürfen nur die bauseitig installierten Vorrichtungen benutzt werden.
Tische, Stühle, Bänke, Schränke etc. sind nach der Benutzung sauber zu hinterlassen.
Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung besensauber zu verlassen.
Das Reinigungsgerät wird hausseitig zur Verfügung gestellt.
Für Abfälle stehen Behälter zur Verfügung.
Für die Küchenbenutzung gilt eine besondere Küchenordnung.
9. Anhand der ausgehändigten Inventarlisten ist auf Vollständigkeit des Inventars zu achten. Fehlbestände sind sofort der Sozialabteilung zu melden.
10. Das Rauchen ist in allen Räumen grundsätzlich nicht gestattet.
11. Den Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen der Gruppe und des Hauses ist Folge zu leisten.
Wünsche und Vorkommnisse sind der Sozialabteilung zu melden.
12. Diese Nutzungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung rückwirkend am 01.03.2003 in Kraft.

Küchenbenutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus im „Heilig-Geist-Hospital“, Seestr. 47

1. Die Einrichtung der Küche ist pfleglich und sorgfältig zu behandeln.
2. Bei Herd- und Spülmaschinenbenutzung sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten.
Die Gebrauchsanweisungen sind deutlich sichtbar in der Küche ausgehängt.
Nach Gebrauch des Herdes ist dieser zu reinigen.
3. Das Geschirr und alle Geräte sind nach der Benutzung von den Nutzern haushaltsgerecht zu reinigen und in die Schrankbehältnisse zurückzustellen.
4. Reinigungsgeräte sowie Verbrauchsmaterial zu Reinigungszwecken befinden sich in der Küche.
5. Beschädigte Geräte oder zerbrochenes Geschirr verbleibt in der Küche.
Eine Handliste zum Eintragen von Geschirrabgängen ist von den Verursachern mit Datum und Unterschrift auszufüllen.
Eine Handliste liegt in der Küche aus.
6. Eine Inventarliste aller Küchengeräte und des Geschirrs sowie Reinigungsgerät ist deutlich in der Küche ausgehängt.
7. Ansonsten gilt die Nutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus.